**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 27=47 (1881)

**Heft:** 43

## Inhaltsverzeichnis

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

**XXVII. Jahrgang.**

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVII. Jahrgang.

**Basel.** 22. October 1881. **Nr. 43.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.



**Inhalt:** Einiges zur Instruktion unserer Kavallerie. — Vom Truppenzusammenzug bei Wyl. (Fortsetzung.) — L. Schädler: Die Pflichten des schweizerischen Wehrmannes. — Eidgenossenschaft: Bericht des Centralkomite's des eidg. Unteroffiziersvereins pro 1880—1881. (Schluß.) — Ausland: Oesterreich: Sprengübung der Genietruppe in Wien. England: Der wahre Werth der englischen Volunteers. Italien: Gebirgsartillerie-Uebungen. — Verschiedenes: Die großen Truppenübungen. Hauptmann Komadina.


## Einiges zur Instruktion unserer Kavallerie.

(Vortrag, gehalten am eidg. Offiziersfest 1880 in Solothurn von Stabshauptmann Markwalder.)

Allerwärts ist man bemüht, die Kriegstüchtigkeit der Truppen auf's Höchste zu steigern. Wenn dies bei uns bei der einen oder andern Waffengattung für unsere Verhältnisse sozusagen als erreicht bezeichnet werden kann, so kann man es nicht bei der Kavallerie und es wird auch nie in dem Maße wie bei andern Waffengattungen der Fall sein können. Fragen wir uns warum, so müssen wir antworten: Der Hauptgrund liegt in der Instruktion resp. in der Zeit, welche für dieselbe zu Gebote steht.

Wir verlangen vom Kavalleristen für das Gefecht einen guten Reiter, wir verlangen dasselbe in erhöhtem Maße für den wichtigsten Dienst der Kavallerie, den Nachrichten- und Sicherheitsdienst. Dort soll er sich selbstständig zu bewegen wissen, er soll seine Aufgabe in Rücksicht auf seine und des Pferdes Kraft und Leistungsfähigkeit möglichst gut zu lösen vermögen. Diese Selbstständigkeit aber, die in erster Linie auf dem Pferdematerial und in der guten Ausbildung desselben, und in zweiter Linie in der Intelligenz des Mannes, in der Gewandtheit desselben als Reiter beruht, zu bilden, erfordert eine längere Instruktionszeit als sie andere Waffen bedürfen. Vergleicht man diese feststehende Thatsache mit der Instruktionszeit unserer Kavallerie, so ist Jedermann ersichtlich, daß diese in Rücksicht auf den zu verarbeitenden Stoff einerseits, als anderseits rücksichtlich der Instruktionszeit anderer Waffen viel zu kurz bemessen ist.

Gemäß Art. 107 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 beträgt die Instruktionszeit für die Kavallerie-Rekrutenschulen 60 Tage, diejenige der Infanterie nach Art. 103 45 Tage und endlich diejenige für die Artillerie gemäß Art. 113 55 Tage. Es wurde demnach die Rekrutenschule der Infanterie bezüglich der frühern Militärorganisation um 15 Tage, diejenige der Artillerie um 13 Tage verlängert, währenddem die Instruktionszeit für die Kavallerie sich gleich geblieben ist. Die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1870 und 1871 gaben den Impuls zu unserer neuen Militärorganisation. Die rapiden Erfolge der deutschen Waffen weckten das Bewußtsein, daß die Instruktionszeit unserer Infanterie und Artillerie auch für unsere bescheidenen Verhältnisse zu kurz bemessen sei, daher verlängerte man dieselbe. War dies nun bei der Kavallerie nicht der Fall, so glaubte man den erhöhten Anforderungen, welche aus den gleichen Wahrnehmungen an sie gemacht werden mußten, dadurch entgegen zu kommen, daß man den Import deutscher Pferde beschloß, da jener Krieg zur Genüge dargethan hat, daß die Kavallerie mehr wie je mit Pferden beritten sein muß, die große Kraft, Beweglichkeit, Schnelligkeit und Ausdauer in sich vereinigen müssen, Eigenschaften, welche unsere inländischen Pferdeschläge, mit denen die Kavallerie vordem beritten gemacht wurde, nicht besitzen. Diese Aenderung war absolute Nothwendigkeit, aber diese letztere bedingt nothgedrungen und unmittelbar eine Verlängerung der Instruktionszeit. Die Pferde, wie sie früher in unsern Schwadronen eingereiht waren, wurden jeweilen von den einzelnen Reitern gestellt und, mit sehr wenigen Ausnahmen, im Inlande beschafft. Die meisten dieser Pferde wurden schon vor Eintritt in die Rekrutenschulen, noch zu jung, zu Privatzwecken benutzt und kamen sie dann in die Rekrutenschulen, so war eine Abrichtung derselben für den Reitdienst in Folge des früheren und zu frühen Gebrauches bei ungenügender Fütterung, hauptsächlich aber in Folge der niederen Abkunft keine so schwierige, da-